

als Telegraphist in Zürich:	Hr. Joh. Christian Homberger,
" " " "	von Wezikon (Zürich);
" " " "	Jakob Schnurrenberger,
" " " Glarus:	von Sternenberg (Zürich);
" " " "	Fridolin Zwicki, von Mollis
	(Glarus).

(Die am 18. Juli gewählten Telegraphisten und Telegraphistinnen sind alle Telegraphenaspiranten.)

I n f e r a t e.

A u s s c h r e i b u n g.

Das Amt eines Stellvertreters des eidg. Kanzlers ist durch Resignation erledigt und wird hienit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Der jährliche Gehalt beträgt Fr. 4000 mit freier Wohnung oder angemessener Entschädigung dafür.

Schweizerbürger, welche um diese Stelle sich bewerben wollen, haben ihre Anmeldung, versehen mit Studien- und Leumundszeugnissen, bis zum 3. August nächsthin der unterzeichneten Kanzlei einzusenden.

Bern, den 8. Juli 1872.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

K o r r e s p o n d e n z e n a u s d e r S c h w e i z n a c h d e n V e r e i n i g t e n S t a a t e n v o n A m e r i k a.

Das Postdepartement bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge Abschluß eines Nachtragvertrages, vom 1. Juli 1872 an, auf dem Wege über Bremen oder Hamburg direkte Briefpakete aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten von Amerika und vice versa zur Versendung gelangen werden.

Die Korrespondenzen nach den Vereinigten Staaten unterliegen, vom genannten Zeitpunkt an, folgenden Bedingungen:

1. Bezüglich der Taxen.

a. Dermalige Route über Ostende.

(Direkte schweizerisch-amerikanische Briefpakete).

Briefe: Freistehende Frankatur zu 50 Rp. für den einfachen Gewichtsfaß von 15 Gramm oder Bruchtheil dieses Gewichts.

Die unfrankirten Briefe unterliegen einer fixen Zuschlagstage von 20 Rp.

Druckfachen und Waarenmuster: Obligatorische Frankatur 15 Rp. für den einfachen Gewichtsfaß von 40 Gramm oder Bruchtheil dieses Gewichts.

Die rekommandirten Briefe, Druckfachen und Waarenmuster unterliegen der obligatorischen Frankatur und der gewöhnlichen Tage der Sendungen der betreffenden Kategorie, nebst einer fixen Rekommandationsgebühr von 50 Rp.

b. Neue Route über Bremen oder Hamburg. (Direkte Pakete.)

Die Taxbedingungen weichen von denjenigen der Route über Ostende (Litt. a. hievor) darin ab, daß die einfache Briefstage 40 (statt 50 Rp.) und die einfache Tage der Druckfachen und Waarenmuster 10 (statt 15) Rappen beträgt. Die andern Bedingungen sind die nämlichen.

c. Ausnahmeweise, jedoch immerhin nur auf besondern (durch eine Notiz auf der Adresse kund zu gebenden) Wunsch des Versenders können die Briefe aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten auch einzeln über Frankreich geleitet werden, und zwar zur Tage von Fr. 1. 10 für den einfachen Gewichtsfaß von $7\frac{1}{2}$ Gr. oder Bruchtheil dieses Gewichts.

2. Bezüglich der Versendung.

Die Absendung der direkten Briefpakete aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten erfolgt, von Basel ab vom 1. Juli 1872 an, an den hienach angegebenen Tagen und Stunden.

a. Ueber Ostende:

Tag und Stunde des Abgangs von Basel:	Zum Anschluß an die Paketboote, abgehend von:
1. Sonntag 8 ⁴⁵ Uhr Morgens	{ Southampton, Dienstag 2 Uhr Nachm. (Nordd. Lloyd).
2. Montag 8 ⁴⁵ " "	{ Queensstown, Mittwoch 3 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachm. (Cunard Comp.)
3. { Dienstag, 9 Uhr Abends (Hauptkartenschluß) Mittwoch, 8 ⁴⁵ Morgens (Nachtransport)	{ Queensstown, Freitag 3 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachm. (Inman Comp.)
Donnerstag, 9 Uhr Abends (Hauptkartenschluß) Freitag, 8 ⁴⁵ Uhr Morgens (Nachtransport)	{ Queensstown, Sonntag 3 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachm. (Cunard Comp.)

b. Ueber Bremen oder Hamburg.

- | | |
|---|------------------------------------|
| 1. { Montag 9 Uhr Abends (Hauptkartenschluß)
Dienstag, 8 ⁴⁵ Uhr Morgens (Nachtransport) | { Hamburg, Mittwoch, Morgens früh. |
| 2. { Donnerstag, 9 Uhr Abends (Hauptkartenschluß)
Freitag, 8 ⁴⁵ Morgens (Nachtransport) | { Bremen, Samstag Vormittag. |

Die Dauer des Transportes von Basel bis New-York beträgt ungefähr 13 Tage über Ostende und ungefähr 14 Tage über Hamburg oder Bremen.

Die Wahl der Route ist den Versendern freigestellt; indessen haben sie letztere auf der Adresse anzugeben. Diejenigen Korrespondenzen, für welche die Versendung über Bremen oder Hamburg weder auf der Adresse vorgeschrieben noch durch den Frankaturbetrag angezeigt ist, werden über Ostende geleitet. Aus obigen Angaben geht hervor, daß in Bezug auf billigere Tagen die Route über Bremen oder Hamburg den Vorzug verdient, während die Route über Ostende bezüglich der schnellern Beförderung und häufigern Abgänge die vortheilhaftere ist.

In Betreff der Korrespondenzen, für welche der Versender die Zeitung über Frankreich vorgeschrieben hat, wird bemerkt, daß dieselben mit den nämlichen Paketbooten versandt werden, welche die über Ostende versandten schweizerisch-amerikanischen Briefpakete befördern.

Im Weitern kann deren Versendung auch mit dem jeden zweiten Samstag (vom 8. Juni an) um 3 Uhr Nachmittags von Brüssel abgehenden und am zweitfolgenden Mittwoch in New-York ankommenden Paketboot erfolgen.

Bern, den 21. Juni 1872.

Das Schweiz. Postdepartement:
J. Challet-Benel.

B e k a n n t m a c h u n g .

Die Heimathörigkeit nachstehender Person, für welche der Leichschein eingesandt wurde, ist zu ermitteln, nämlich:

Für einen Joseph Anseli?, gewesener Infanterist erster Klasse, geboren zu Villach?, Kts. Solothurn, gestorben an seinem Standorte Nickerie bei Paramaribo in der niederländisch-westindischen Kolonie Surinam am 5. April 1872.

Es wird daher zur Erreichung des oben angegebenen Zweckes die gefällige Mitwirkung der Staatskanzleien der Kantone, so wie der Polizei- und Gemeindebehörden hiemit höflichst angesprochen.

Bern, den 12. Juli 1872.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Postverwalter in Thun. Anmeldung bis zum 2. August 1872 bei der Kreispostdirektion Bern.
- 2) Bureauchef beim Hauptpostbureau in St. Gallen. Anmeldung bis zum 2. August 1872 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
- 3) Telegraphist in Engelburg (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 5. August 1872 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.

- | | | |
|---|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1) Telegraphist in Chevroux (Waadt). 2) Telegraphist in Veytaug (Waadt). 3) Telegraphist in St. Golph (Wallis). | } | Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 22. Juli 1872 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne. |
|---|---|--|
- 4) Telegraphist in Basel. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 29. Januar 1863. Anmeldung bis zum 29. Juli 1872 bei der Telegraphen-Inspektion in Olten.
 - 5) Posthalter und Briefträger in Lausen (Basel-Landschaft). Anmeldung bis zum 26. Juli 1872 bei der Kreispostdirektion in Basel.
 - 6) Briefträger in Wädenswil (Zürich). Anmeldung bis zum 26. Juli 1872 bei der Kreispostdirektion in Zürich.

Note. Dieser Nummer sind die Signaturen 51 und 52, nebst einem Carton, des X. Bandes der eidg. Gesetzsammlung beigelegt.

Inserate

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.07.1872
Date	
Data	
Seite	953-956
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 354

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.